

§ 6
Projektierungen

Bei Projektierungen, die die Wasserwirtschaft betreffen, ist die Einwilligung des Amtes für Wasserwirtschaft erforderlich. Es ist berechtigt, für den Bau und Betrieb Auflagen zu erteilen.

§ 7
Wasser- und Bodenverbände

(1) Die volkseigenen Wasserwirtschaftsbetriebe übernehmen die Aufgaben der Wasser- und Bodenverbände.

(2) Die Wasser- und Bodenverbände sind nach Übertragung ihrer Aufgaben bis spätestens 31. Dezember 1953 vom Amt für Wasserwirtschaft aufzulösen.

(3) Die Auflösung der Wasser- und Bodenverbände erfolgt nach den geltenden wassergesetzlichen Bestimmungen und ist in Übereinstimmung mit den Wasserverbandsatzungen durchzuführen.

§ 8
Unterhaltung und Ausbau der Vorfluter

(1) Die Unterhaltung der Binnenentwässerung (Dränung und Grabenentwässerung) obliegt den Eigentümern und Rechtsträgern der Grundstücke.

(2) Die Unterhaltung der Vorfluter ist Aufgabe der volkseigenen Wasserwirtschaftsbetriebe oder Gebietskörperschaften.

(3) Der Ausbau der Vorfluter erfolgt aus Investitionsmitteln durch die volkseigenen Wasserwirtschaftsbetriebe oder die Gebietskörperschaften als Träger der Baumaßnahmen.

§ 9
Stellung der Betroffenen

(1) Wird durch Maßnahmen der volkseigenen Wasserwirtschaftsbetriebe Privateigentum betroffen, so müssen die Beteiligten gehört werden.

(2) Über Ersatzansprüche, die durch wasserwirtschaftliche Maßnahmen ausgelöst werden, wird nach den geltenden wasserrechtlichen Bestimmungen entschieden.

§ 10
Entgelte — Preisverordnungen

(1) Die volkseigenen Wasserwirtschaftsbetriebe erheben für ihre Leistungen, Wasserlieferungen und Abwasserbeseitigungen Entgelte.

(2) Zur einheitlichen Regelung dieser Entgelte hat das Ministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Amt für Wasserwirtschaft und, soweit die Wasserstraßen davon berührt werden, mit dem Ministerium für Verkehr bis zum 31. Dezember 1952 eine Preisverordnung für die volkseigene Wasserwirtschaft zu erlassen.

§ 11
Auflösung

der bestehenden Wasserwirtschaftsverwaltungen

Die Abteilung Wasserwirtschaft bei dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft wird aufgelöst.

§ 12
Wasserrecht

Das Amt für Wasserwirtschaft kann im Wege der Durchführungsbestimmungen das Verleihungs- und Genehmigungsverfahren auf dem Gebiet des Wasserrechts einheitlich regeln.

§ 13
Durchführungsbestimmungen

Das Amt für Wasserwirtschaft erläßt die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Be-

stimmungen im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien.

§ 14
Außerkräftreten

Alle dieser Verordnung entgegenstehenden Bestimmungen treten außer Kraft.

§ 15
Inkräfttreten

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. August 1952

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Rau
Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Koordinierungs- und
Kontrollstelle für Land-, Forst- und Wasserwirtschaft

Scholz
Stellvertreter des Ministerpräsidenten —

Anlage 1

zu vorstehender Verordnung

Verzeichnis der Großeinzugsgebiete

Großeinzugsgebiet	Umfang des Gebietes
Bode	Gebiet der Bode, Ilse, Wipper
Saale	Gebiet der Saale bis zur Mündung mit Ilm, Schwarza, Salza und Fuhne
Weißer Elster	Gebiet der Weißen Elster und Pleiße
Werra	Gebiet der Werra und Leine
Gera-Unstrut	Gebiet der Unstrut mit Gera und Helme
Oberer Elbe	Gebiet der Elbe abwärts bis Dessau mit Gebiet der Schwarzen Elster
Mulde	Gebiet der Zwickauer und Freiburger Mulde und Muldengebiet bis zur Mündung in die Elbe bei Dessau
Spree	Einzugsgebiet der Spree
Oder-Neiße	Gebiet zwischen der Oder, Neiße und der westlichen Hauptwasserscheide des Odergebietes
Havel	Oberer und unterer Havelgebiete
Plane-Nuthe	Nuthe-, Plane- und Havelgebiet zwischen der unteren Havel und der südlichen Wasserscheide bzw. zwischen Havel und Elbe
Mittlere Elbe	Gebiet der Elbe von Dessau abwärts Gebiet der Löcknitz und Stepenitz (Kreis Westprignitz), die Gebiete der Aland, Jeetze, Ohre und Aller teilweise
Warnow	Küste, Stepenitz und Warnow-Gebiet
Peene	Küste, Recknitz-, Trebel-, Peene-Gebiet und die Inseln Rügen und Usedom
Sude-Elde	Sude-Elde-Gebiet, Müritz-See und Plauer See

Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Einführung des Allgemeinen Vertragssystems für Warenlieferungen in der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft.

Vom 19. August 1952

Gemäß § 10 der Verordnung vom 6. Dezember 1951 über die Einführung des Allgemeinen Vertragssystems für Warenlieferungen in der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft

*) 1. Durchfb. (GBl. S. 323)